#### Amtliche Bekanntmachung



## Amtsgericht Zwickau

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

Aktenzeichen: **11 K 163/22** 

Zwickau, d. 14.10.2025

## **Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 26.03.2026	10:00 Uhr	Sitzungssaal 7	Außenstelle Pölbit- zer Straße 9, 08058 Zwickau

folgender Grundbesitz öffentlich versteigert werden:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Hohenstein-Ernstthal von Lichtenstein

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. La-	Anschrift	m²	Blatt
		ge			
Lichtenstein		Gebäude- und Freiflä- che	Chemnitzer Straße 8	340	667

### Unverbindliche Angaben laut Gutachten:

Grundstück bebaut mit zweiseitig angeb., teilw. unterkell. MFH mit 6 WE sowie 1 Garage u. alter Schornstein (ca. 11 m); Gesamtwohnfl. ca. 341 m²; Bj. 1898, nach 1997 san.; weiterer San.-bedarf.

# Der Verkehrswert wurde gemäß §§ 74a Abs. 5, 85a Abs. 2 S. 1 ZVG festgesetzt auf 119.000,00 EUR.

Die Wertgrenzen sind entfallen.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22.12.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. Anderenfalls werden diese Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch der Gläubiger und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprü-

che - getrennt nach Hauptsache, Zinsen und Kosten - unter Angabe des beanspruchten Rangs schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Gemäß §§ 67 ff. ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Sicherheit ist **unbar** in Höhe von 10 % des festgesetzten Verkehrswertes zu leisten. Bieter haben sich auszuweisen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Verkehrswertgutachten können auf der Geschäftsstelle des Versteigerungsgerichts während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Veröffentlichung und weitere Hinweise unter www.zvg-portal.de